

Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser



Scharnweberstraße 31
10247 Berlin

Sylvia Haller
Projektstelle Gewalthilfegesetz
Tel: 01573 8802879
e-mail: gewalthilfegesetz@zif-
frauenhaeuser.de
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de

Tel. Sprechzeiten in der Regel Mo 12h-Do 17h

7.7.2026

Stellungnahme der ZIF zum Entwurf des BremGewHG

Mit dem vorliegenden Entwurf wird das am 28.2.2025 überwiegend in Kraft getretene bundesweite Gewalthilfegesetz gemäß den Vorgaben landesrechtlich konkretisiert. Die Einbeziehung der im Feld tätigen NGOs ist sehr zu begrüßen und fördert die fachliche Erarbeitung des Landesausführungsgesetzes. Im Folgenden benennt die ZIF relevante Punkte zu einzelnen Paragraphen. Dies tut sie auf folgender Grundlage:

Ziel und oberste Priorität der ZIF zur Verabschiedung eines Bundesgesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt war und ist nach wie vor die Sicherstellung eines niedrighschwelligen, kostenfreien und bedarfsgerechten Schutzangebots für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder unabhängig vom Wohnort und damit die Beendigung des Flickenteppichs an Bereitstellung und Finanzierungsformen von Frauenhäusern.

a) Grundsätze

§1 (1) hier fehlt die Benennung der strukturierten Vernetzungsarbeit analog zum GewHG § 1(2) 3. In der Begründung auf S.12 wird die Wichtigkeit von Vernetzungsarbeit hervorgehoben. Dementsprechend muss die Zusicherung der Finanzierung auch Bestandteil des Landesausführungsgesetzes sein.

b) Grundsätze

§1 (1) Prinzipiell ist zu begrüßen, dass durch die Benennung der Arbeit mit gewaltausübenden Personen Gewaltschutz umfassend gedacht wird. Es ist jedoch strikt darauf zu achten, mit welchen Mitteln welche Arbeit finanziert wird. Eine Finanzierung von Täterarbeit darf finanziell nicht zu Lasten der Frauenschutzeinrichtungen gehen. Ebenso ist festzuschreiben, dass Anti-Gewalt-Trainings von spezialisierten Einrichtungen der Täterarbeit nach Standards der BAG Täterarbeit durchgeführt werden und nicht nur im Zusammenhang mit Maßnahmen des GewSchG möglich sein sollten.

c) Begriffsbestimmung

§2 (1) 5. siehe b)

d) Begriffsbestimmung

§2 (2) wie in der Begründung auf S. 9 ausgeführt wird, geht hier das Landesausführungsgesetz über das bundesweite GewHG hinaus und erweitert den Personenkreis. Es ist nicht ersichtlich, wieso hier nur Männer erwähnt werden. Daher ist folgende Formulierung zu bevorzugen: „Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen, die Schutz-, Beratungs- und

Unterstützungsangebote für *alle* von häuslicher Gewalt betroffene *Personen unabhängig ihres Geschlechts* anbieten“. Analog dazu ist in der Begründung auf S.6 der letzte Satz vor III. („Über das Gewalthilfegesetz hinaus wurden auch von häuslicher Gewalt betroffene Männer im Gesetz berücksichtigt. Diese fallen jedoch nicht unter den Rechtsanspruch nach § 3 Gewalthilfegesetz und haben dahingehend auch keinen Anspruch auf Finanzierung“.) zu streichen oder anzupassen.

e) Begriffsbestimmung

§2 (3) 1. Gewaltschutz ganzheitlich zu denken und hierbei auch Gewaltschutzambulanzen zu benennen ist prinzipiell zu begrüßen. Klar sollte jedoch werden, aus welchem Topf welche Maßnahme finanziert wird und es ist sicherzustellen, dass eine Erweiterung des GewHG finanziell nicht zu Lasten der Frauenschutzeinrichtungen gehen darf.

f) Begriffsbestimmung

§2 (3) 2. Zur Ausgestaltung der nach Landesrecht zuständigen Stelle gemäß §4 (3) 2. Ist die angehängte StN der ZIF zu beachten.

g) Anerkennungsverfahren

§5 Anzuregen ist zum Anerkennungsverfahren die Aufnahme des Kriteriums „Gemeinnützigkeit“. Die Gemeinnützigkeit von Vereinen, die Gewalthilfe anbieten ist unerlässlich. Es darf kein Gewinn mit dem Schutz von Frauen und Gewaltbetroffenen vor geschlechtsspezifischer Gewalt gemacht werden. Eine Ausnahme kann nur für nicht gemeinnützige Träger, die Mitglied in einem bundesweiten Fachverband sind, gemacht werden. Zu diesen Fachverbänden zählen z.B.: ZIF, bff, FHK, DaMigra, KOK, Weibernetz e.V.

Außerdem muss dafür Sorge getragen werden, dass nur Gewaltschutz-Projekte von Trägern anerkannt werden, die nach demokratischen Grundwerten und übereinstimmend mit den Zielen der Istanbul Konvention Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer Gewalt bieten. Dies schließt die Anerkennung von Trägern, die religiös fundamentalistische oder rechtsextremistische Perspektiven vertreten aus.

h) Gewährleistung

§6 Der gesamte §6 ist ebenso wie §7 hinsichtlich der Frage des anonymen Zugangs zu Schutz zu überprüfen. Auch wenn im finalen GEWHG der entscheidende Passus zur Anonymität ggü dem Entwurf gestrichen wurde hält die ZIF es für essentiell, dass die Anonymität der Beratung- und Schutzsuchenden gewährleistet werden kann. Anonymität und Datenschutz spielen eine zentrale Rolle bei der Aufnahme im Frauenhaus. Im Frauenhaus ist der Schutz der persönlichen Daten von erheblicher Bedeutung für die Sicherheit der Bewohnerinnen und ihrer Kinder. Darüber hinaus unterliegt die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten strengen rechtlichen Vorgaben, insbesondere dem Sozialdatenschutz (§ 67a SGB X) und der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO). 10 Gemäß Art. 7 Abs. 4 DSGVO dürfen weder Schutz noch Beratung davon abhängig gemacht werden, ob eine gewaltbetroffene Person der Verarbeitung und Weitergabe ihrer Daten durch die Mitarbeitenden der Einrichtungen an die zuständige Senatsverwaltung zustimmt. Beratungsgespräche müssen weiterhin so geführt werden, dass sich Betroffene nicht gedrängt fühlen, Daten preis- und zur Verarbeitung freizugeben. Nur so bleibt die Niedrigschwelligkeit des Zugangs zu Schutz erhalten. Das Gewalthilfegesetz schreibt an keiner Stelle eine Einzelfalldokumentation vor, im Gegenteil. Statistische Daten über Angebote, Kapazitäten, die von dem Frauenhaus in einem bestimmten Zeitraum erbrachten Leistungen und erreichten Personen sind dabei unproblematische Daten.

i) Gewährleistung

§6 (2) Die hier gewählte Formulierung stellt klar, dass die NLZS involviert werden muss. Im Treffen der AG Gewaltschutz der GFMK am 11.6.26 mit bff, FHK, DIMR und ZIF wurde jedoch formuliert, dass es

keinen Zwang zur Involvierung der Stelle geben wird. Hier ist eine Klarheit über die Bedingungen herzustellen.

j) Dokumentations- und Berichtspflichten

§7 Siehe h) und besonders bei der Erarbeitung der Erhebungsmerkmale muss die Fachexpertise der Mitarbeitenden vor Ort hinzugezogen und in die Konzeption eingearbeitet werden. Da die statistischen Landesämter zuständig für die Erhebung der Daten für die Bundesstatistik sind, ist es wichtig an dieser Stelle Doppelstrukturen zu vermeiden. Die Kapazitäten der Träger für die Erhebung von Statistiken müssen unbedingt geschont werden und Daten, die Träger verpflichtend dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung stellen müssen, sollen auch von Statistischen Landesämtern genutzt werden.

k) Finanzierung

§8 (1) Einrichtungen, die (auch) Gewaltbetroffene mit eheabhängigem oder ungeregeltem Aufenthaltsstatus Schutz und Beratung bieten, müssen bei einem Überangebot bevorzugt werden. Das muss dringen im Gesetz verankert werden. Ebenso wie Einrichtungen, die ein barrierearmes Angebot anbieten: sowohl für gehbehinderte, als auch seh- und hörbehinderte Gewaltbetroffene und im weiteren Sinne beeinträchtigte mehrfach diskriminierte Personen.

Die Expertise der lokal agierenden Facheinrichtungen ist unbedingt bei der Ausarbeitung weiterer Rechtsverordnungen und im weiteren Gesetzgebungsverfahren hinzuzuziehen. In jedem Schritt müssen die Vorgaben der Istanbul-Konvention überprüft und eingehalten werden.